

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Beichtvater der Regularen.) Titius, zum Beichtthören approbiert, kommt öfters in die Lage, auch Ordensleute Beicht zu hören. Wegen gewisser Zweifel, die er hinsichtlich der Erlaubtheit dieses Beichtthörens hat, wendet er sich an die S. Poenitentiaria unter Vorlegung folgender Fälle, deren Beantwortung er erbittet:

1. Caius, ein Ordenspriester, kommt gegen Abend zu Titius und will beichten. Gefragt, ob er die Erlaubnis seines Ordensoberen besitze, antwortet Caius, der Obere sei abwesend, in dem Konvente findet sich aber kein Priester, dem er beichten könne. Kann Titius, in Ermangelung eines regulären Beichtvaters, giltiger und erlaubter Weise absolvieren?

2. Unter den Fakultäten, welche die S. Poenitentiaria den Beichtvätern pro foro interao zu erteilen pflegt, heißt es Nr. 8 „*facultas*“ *absolvendi religiosos cuiuscunque ordinis, dummodo apud se legitimam habuerint licentiam peragendi confessionem sacramentalem . . . etiam a casibus et censuris in sua religione reservatis.*“ Gilt diese Vollmacht für alle Reservatfälle? Vielfach sind nämlich die einen dem Lokalobern, die anderen dem Provinzial oder General reserviert. Diese Unterscheidung zu machen fällt einem Fremden schwer und rät die leichtere Ausübung der Vollmacht, daß alle diese Reservatfälle in die gegebene Fakultät eingeschlossen sind. Zudem wird ein vorsichtiger Beichtvater alles das tun, was notwendig ist, damit dem Orden kein Schaden entstehe.

3. Darf ein Regulare von der vorstehenden Fakultät Nr. 8 hinsichtlich seiner eigenen Ordensmitbrüder Gebrauch machen, auch dann, wenn er vom Oberen nicht die Vollmacht empfangen hat, von den Reservatfällen im Orden zu absolvieren, oder ist diese Fakultät auf diejenigen Ordensleute beschränkt, die nicht seinem Orden angehören?

4. Wenn der Ordensobere einen seiner Untergebenen zum Beichtthören approbiert mit der Bedingung z. B., daß er hinsichtlich der Reservatfälle den im Orden herrschenden Gebrauch einhalte, kann dann der Regulare, wenn er von der Pönitentiarie die oben angegebene Fakultät erlangt hat, diese Vollmacht unabhängig vom Willen des Oberen gebrauchen, oder ist er im Gebrauch derselben vom Willen des Oberen abhängig?

5. Findet das unter Nr. 4 Gesagte auch Anwendung auf einen reisenden Ordensmann, der, um bei einem fremden Beichtvater seine Beicht abzulegen, keine Erlaubnis seines Oberen benötigt?

Die S. Poenitentiaria antwortete, nachdem sie alles reiflich erwogen, auf die vorstehenden Fragen wie folgt:

ad 1. Wenn der Obere eines Hauses oder alle Beichtväter im Hause wenigstens einen Tag lang abwesend sind, so daß es für den Religiosen, der beichten will, hart ist, die ganze Zeit ohne sakramentale Losprechung zu bleiben, so kann er von einem fremden Beichtvater, wosern dieser approbiert ist, giltiger und erlaubter Weise absolviert werden.

ad 2. 3a.

ad 3. Wofern der Regularer approbiert ist, die Beichten seiner Ordensgenossen entgegen zu nehmen. 3a; es ist also in diesem Falle seine Vollmacht nicht bloß auf Auswärtige beschränkt.

ad 4. Auf die erste Frage, ob der Regularbeichtwater unabhängig vom Willen des Oberen, wenn er auch mit einer Klausel wie die angegebene zum Beichtthören ermächtigt ist, die ihm von der Pönitentie verliehenen Vollmachten gebrauchen kann, antwortete die S. Poenitentia mit 3a; auf die zweite mit Nein.

ad 5. Wenn der fremde Beichtwater vom heiligen Stuhl die Vollmacht hat, Ordensleute von den Reservatfällen zu absolvieren, kann er den reisenden Ordensmann absolvieren, sonst nicht. (S. Poenitentia dd. 14. Maii 1902).

(Viatikum.) Schon mehr wie einmal wurde die Frage der Kitenkongregation vorgelegt, ob es erlaubt sei, in bergigen oder unwegsamten Gegenden das Viatikum dem Kranken in der Weise zu bringen, daß der Priester reite, das Haupt bedeckt und mit einem Mantel bekleidet. Wenn ja, wer diese Erlaubnis geben könne, der heilige Stuhl oder der Ordinarius der Diözese. Die Kitenkongregation beschränkte sich im Anfange darauf, verschiedene Ordinarien zu ermächtigen, ihren Priestern die vorgeschilderte Vollmacht zu geben. (Vgl. Dekret Nr. 2909. E. N. dd. 13. Maii 1846 in Bisinianen, dd. 12. Sept. 1757 in Molin ad 19 Nr. 3059; dd. 12. Jan. 1878 in Templin ad 7 Nr. 3438.) In diesem letzten Dekrete ist von der S. Rit. Congr. ein Entscheid getroffen. Die Anfrage an die Kongregation lautete: Ist es erlaubt, das Viatikum ohne jedes Gepränge und fast in privater Form den Kranken zu bringen, welche von der Pfarrkirche sehr weit entfernt wohnen und die Wege schlecht und unwegsam sind? Die S. Rit. Congr. antwortete auf diese Anfrage: 3a, aber es sollen die Vorschriften des *Rituale Romanum* gewahrt werden und das Dekret in uno Bisinianen. dd. 23. Maii 1846. Das *Rituale Romanum* schreibt für solche Fälle vor, daß der Priester nur eine Partikel mit auf den Weg nehme. „Unam tantum particulam (si longius aut difficiliter iter sit faciendum) ponat in pyxide.“ Das Dekret in una Bisinian. aber gibt die Erlaubnis, das Viatikum das Haupt bedeckt und reitend dem Kranken zu bringen. Wenn es möglich, soll ein Mann mit angezündeter Laterne den Priester begleiten. Um in dieser Weise jedoch das Viatikum zum Kranken zu tragen ist es notwendig, daß der Bischof die Erlaubnis dazu gebe. (S. Rit. . . . commisit eidem Rmo Episcopo [Bisinianen] ut pro suo arbitrio et prudentia indulgeat, quod deinceps . . .) Zu beachten ist ferner, daß nach dem Dekret dd. 16. Dez. 1826 in Gandav. ad 2 Nr. 3650 der Priester außer der Stola auch ein Köcklein unter dem Mantel tragen muß. (Vgl. *Monitore Eccless.*, IV. S. N. Heft 10 pag. 464).

(Messstipendien von Stiftungsmeßsen.) Se. Eminenz der Fürstbischof von Breslau hatte von der S. Congr. Concilii die Erlaubnis erbeten, daß den Priestern seiner Diözese, wie schon denjenigen der Kölner

Erzdiözese und der Diözese Hildesheim (Dekret dd. 23. Sept. 1895 und dd. 21. Jan. 1896) gewährt werde, daß sie von den Fundationsmessen, welche sie selbst nicht persolvieren könnten, nur das eigentliche Messstipendium weitergäben, dagegen den Teil der Einkünfte aus den Fundationsmessen, welche der Kirche, dem Sakristan u. zu Gute kämen, für diese Zwecke auch verwendeten. Die S. C. Conc. glaubte diesem Gesuche nicht nachgeben zu dürfen, in der Meinung, daß die Pfarrer die besseren Stipendien für sich behielten, die geringeren aber weitergeben. Da diese Voraussetzung irrig war, wandte sich Se. Eminenz am 21. März 1902 mit einem neuen Gesuche an die Kongregation und legte dar:

1. Daß die Stifter bei der Stiftung für die betreffende Kirche und die an ihr Angestellten haben sorgen wollen.

2. Die aus der Stiftung fließenden Gelder seien ein Teil der Einkünfte der Angestellten der betreffenden Kirche und zwar so, daß

3. die Regierung selbst diese Gelder als einen Teil der Einkünfte des Pfarrers, Sakristans u. betrachte. Die Pfarrer aber seien deshalb in die Unmöglichkeit versetzt die Stiftungsmessen selbst zu persolvieren, weil die Größe ihrer Pfarreien und die täglichen Manualmessen sie daran hinderten. Es sei aber doch gewiß auch im Sinne der S. Congr. Concilii gehandelt, wenn die Manualmessen für das leibliche Bedürfnis der Pfarreingesessenen zuerst persolviert wurden. Deshalb erbat Se. Eminenz:

1. Ein Indult für die Pfarrer, wenn dieselben bislang ohne ein solches gehandelt und 2. daß es in Zukunft erlaubt sein möge, daß die Pfarrer von den Stiftungsmessen, seien es Hochämter oder stille Messen, nur jenen Teil des Messstipendiums an die bischöfliche Kurie einsenden, welcher ihnen selbst zukäme, dagegen den anderen Teil für die Kirche, den Sakristan u. verwendeten. Diesem Verlangen stand hauptsächlich die Bulle Innozenz XII. Nuper vom Jahre 1697 entgegen, welche im allgemeinen verbietet Messstiftungen, auch Manualstipendien anzunehmen, wenn die Kirche schon mit genügenden Stiftungen versehen ist und gebietet, daß die Messstiftungen in der Kirche selbst, eventuell mit Heranziehung anderer Priester, persolviert werden. Die Kongregation gab jedoch nach Erwägung der oben angeführten Gründe das Indult, wie es Se. Eminenz erbeten hatte. (S. Congr. Concilii dd. 6. Sept. 1902.)

(Opinio minus probabilis in concursu cum probabiliori.)

Die Acta S. Sedis 1902 pag. 252 veröffentlichen das am 26. Juni 1680 erlassene Dekret über den Probabilismus. Da vielleicht manche Leser sich für den genuinen Text dieses Dekretes interessieren, fügen wir denselben hier an: „Facta relatione per Patrem Lauream contentorum in litteris Patris Thirsi Gonzales Soc. Jesu, Ssmo Dno. N. directis. Eminentissimi Domini dixerunt, quod scribatur per Secretarium Status Nuntio Apostolico Hispaniarum, ut significet dicto Patri Thirso, quod Sanctitas sua benigne accepit ac, non sine laude perlectis eius litteris, mandavit, ut ipse libere et intrepide praedicet, doceat et calamo defendat opinionem magis probabilem, nec non viriliter impugnet sententiam eorum qui asserunt, quod

in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliore sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem eumque certum faciat, quod quidquid favore opinionis magis probabilis egerit et scripserit gratum erit Sanctitati Suae.

Iniungatur Patri Generali Societatis Jesu de ordine Sanctitatis Suae, ut non modo permittat eiusdem Patribus Societatis scribere pro opinione magis probabili et impugnare sententiam asserentium quod in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliore sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem; verum etiam scribat omnibus Universitatibus Societatis, mentem Sanctitatis suae esse, ut quilibet, prout sibi libuerit, libere scribat pro opinione magis probabili et impugnet contrariam praedictam; eisque iubeat ut mandato Sanctitatis suae omnino se submittant“.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konfultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Die für die **Kapuzinermissionen** in Bayern am 18. April 1902 bewilligten Ablässe (s. diese Quartalschrift 1902, S. 909) wurden in ganz gleicher Weise durch Breve vom 17. November 1902 auch für die Kapuzinerprovinzen von Belgien, der Schweiz, Nordtirol und England gewährt.

II. **Zu Gunsten der Taubstummen** hatte die heilige Kongregation der Ablässe bekanntlich schon am 16. Februar (15. März) 1852 entschieden (Decr. auth. n. 355):

1. Wenn zur Gewinnung eines Ablasses der Besuch einer Kirche (mit Gebet nach Meinung des Papstes) vorgeschrieben ist, so genügt es, daß die Taubstummen diesen Besuch andächtig machen und dabei Herz und Geist zu Gott erheben.

2. Sind öffentliche (gemeinsame) Gebete erforderlich, so reicht es hin, daß sie mit den Gläubigen an demselben Orte vereinigt sind und dabei gleichfalls ihr Gemüt zu Gott erheben.

3. Handelt es sich um andere Gebete, welche man für sich allein mündlich zu beten hat, so können ihre Beichtväter dieselben in andere fromme Werke umwandeln, die irgendwie äußerlich zu Tage treten.

Mit Rücksicht darauf nun, daß die Ausbildung und das Verständnis dieser Unglücklichen sich seitdem vervollkommen hat und das Auffuchen des Beichtvaters gar manchmal Schwierigkeiten bietet, hat die nämliche Kongregation durch Dekret vom 18. Juli 1902 auch bezüglich der für sich allein (privatim) zu rezitierenden Gebete gestattet, daß die Taubstummen, ohne jedesmal sich an ihren Beichtvater zu wenden, diese Gebete ent-